

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 216-2015



18.01.2016

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE  
Fraktion WLS-FWH-FWG-SPD

**Verantwortlich für die Umsetzung:** Oberbürgermeisterin

**Budget / Produkt:** 13/ 42.40.01

## Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Anhörung der Ortsbürgermeister	02.11.2015			
Ortschaftsrat Bitterfeld	11.11.2015			
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport	17.11.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	19.11.2015			
Hauptausschuss	26.11.2015			
Stadtrat	02.12.2015			
Stadtrat	03.02.2016			

## Beschlussgegenstand:

Nutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. (nachfolgend BSV 90 genannt)

Hier: Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

## Antragsinhalt:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, den BSV 90 ab dem Haushaltsjahr 2016 wie andere im Stadtgebiet tätige gemeinnützige Sportvereine durch einen (indirekten) Zuschuss von der Betriebskostenbeteiligung des Heinz-Deininger-Sportbades angemessen zu entlasten.

Notwendige Änderungen von Satzungen bzw. Verträgen oder Gesellschafterbeschlüssen sind durch die Oberbürgermeisterin vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

## Begründung:

Mit BA 176-2013 hatte der Stadtrat am 13.12.2013 in Umsetzung des Sportfördergesetzes (SportFG) folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, in Umsetzung des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz, nachfolgend SportFG genannt) und in sinngemäßer Anwendung der Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Beschluss Nr.: 078-2012 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen), die Nutzung des kommunalen Sportbades ‚Heinz Deininger‘ in Bitterfeld-Wolfen durch den BSV 90 auf der Grundlage einer jährlich - zwischen der

Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und dem BSV 90 - festzusetzenden Vereinbarung, welche Art und Umfang der Nutzung sowie eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten beinhaltet.“

Zur Begründung wurde damals folgendes ausgeführt (auszugsweise):

„Das Sportbad „Heinz Deininger“ wird seit vielen Jahren durch den BSV 90 auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen und unter Beteiligung an den Betriebskosten genutzt. Eine Aufnahme in die Benutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgte nicht, da es sich beim kommunalen Freizeitforum um ein Infrastrukturvermögen im Eigentum eines Eigenbetriebes handelte. Mit Vollzug des steuerlichen Querverbundes erfolgte eine Einbindung der kommunalen Bäder, bei Auflösung des Eigenbetriebes, in die Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend Bäder GmbH genannt). Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist alleiniger Gesellschafter der Bäder GmbH und hat die Bäder im Rahmen und mit Hilfe eines Pachtvertrages in seine technische und kaufmännische Geschäftsführung überführt. In öffentlicher Trägerschaft sind Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden. Hierzu gehören auch kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z.B. GmbH), Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung. Eigentümerin der Bäder ist nach wie vor die Stadt Bitterfeld-Wolfen; das durch den BSV 90 genutzte Sportbad ‚Heinz Deininger‘ befindet sich in öffentlicher Trägerschaft.

In der neu gegründeten Bäder GmbH war zu prüfen, ob durch die vergünstigte Überlassung des Bades ein rechtlich hinnehmbarer Kostenblock durch die Gesellschaft zu tragen ist.

Gemäß § 11 des SportFG sind Sportstätten - Sportstätten im Sinne des Gesetzes sind ausdrücklich auch Schwimmhallen (§ 3 Abs. 2) - gemeinnützigen Sportorganisationen, zur nicht auf Gewinnerzielung gerichtete, sportliche Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen“.

Der BSV 90 verfolgt, gemäß seiner Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51ff. der Abgabenordnung. Das Merkmal einer gemeinnützigen Sportorganisation ist gegeben. Der BSV 90 ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., im Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. und im Behinderten- und Reha-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 sind erfüllt, der BSV 90 ist eine Sportorganisation im Sinne des SportFG.“

In der Folgezeit wurde jährlich eine Vereinbarung zwischen der kommunalen Bädergesellschaft mbH und dem BSV 90 über eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten des Sportbades abgeschlossen, aber ohne den bei anderen Sportvereinen üblichen indirekten Zuschuss.

Die Betriebskostenbeteiligung des BSV 90 wird 2015 voraussichtlich 19.000 € erreichen. Damit wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des BSV 90 deutlich überschritten. Um es nicht zu einem finanziellen Kollaps des Vereins kommen zu lassen, schlagen die Einreicher die Gleichbehandlung des BSV 90 mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen vor, die die kommunalen Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen nutzen. Diese Vereine erhalten von der Stadt einen sog. indirekten Zuschuss zu den Betriebskosten, der die Forderung der Stadt gegen die Sportvereine auf angemessene Beteiligung an den Betriebskosten ausgleicht. Damit fließt tatsächlich kein Geld (sog. „Nullsummen-Spiel“), lediglich auf dem Papier werden Forderung der Stadt und indirekter Zuschuss miteinander verrechnet. Auch der Landkreis Anhalt-Bitterfeld „zahlt“ indirekte Zuschüsse an die Nutzer seiner Sporteinrichtungen.

Da die Voraussetzungen des SportFG beim BSV 90 vorliegen (siehe Ausführungen in BA 176-2013), ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung dem Verein grundsätzlich auch ein indirekter Zuschuss zu gewähren.

In welcher Form der indirekte Zuschuss durch die Stadt geleistet werden kann, ist durch die Verwaltung zu ermitteln, da zwischenzeitlich das Sportbad von der Bädergesellschaft mbH betrieben wird. Daher sollte der Zuschuss an die Bädergesellschaft unter Anrechnung der Betriebskostenbeteiligung des BSV 90 gewährt werden. Soweit steuerrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang zu lösen sind, ist dies der Oberbürgermeisterin zu übertragen.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Sportförderungsgesetz, Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Satzung BSV 90, Abgabenordnung, KVG

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst  
(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern? keine**

**b) aufzuheben? keine**

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Keine direkten Kosten für die Stadt Bitterfeld-Wolfen jedoch indirekte Kosten in Höhe von ca. 20.000 Euro pro Jahr gemäß Spartenrechnung der Bäder GmbH in Form von Ergebnisminderung innerhalb der Bäder GmbH.**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **216-2015**

**Anlagen:**

keine